

## 2. Abtheilung. 8. Kapitel.

### Wasser und Wald.

#### 1. Geschichtliche Entwicklung.

Nach vielfachem Schwanken der Gesetzgebung hat sich in derselben gegenwärtig die Erkenntniß Bahn gebrochen, daß die Erhaltung eines verhältnißmäßig großen Waldbestandes aus verschiedenen Gründen zu den Aufgaben des Staates gehört, und daß derselbe dieser Aufgabe dadurch Rechnung tragen muß, daß er den eigenen fiskalischen Waldbesitz erhält, erweitert und nach rationellen Grundsätzen verwaltet, der Verwüstung und Ausholzung der im Besitze von Korporationen und Einzelnen befindlichen Wälder nach Möglichkeit vorbeugt und die Aufforstung hierzu geeigneter Ländereien fördert und unterstützt.

Die auf S. 354 und Bd. IV S. 333 enthaltenen Angaben über den jetzigen Umfang des Holzverkehrs auf der Weichsel und die in der Einleitung dieser Abtheilung gegebenen Andeutungen darüber, daß schon seit der Zeit der Ordensherrschaft alljährlich große Holzmassen auf der Weichsel zu Thal geschafft worden sind, gewähren bereits einen Rückschluß auf die ausgedehnten Waldmassen, welche früher in Galizien und Russisch-Polen vorhanden waren, ebenso sehr aber auch auf den schonungslosen Abtrieb der Forsten in diesen Landestheilen. Aber auch Westpreußen war ehemals weit dichter bewaldet als jetzt, namentlich seine heute fast waldfreien Niederungen. Beispielsweise dehnte sich zur Zeit der Ordensherrschaft der Stuhmer Forst bis nach Willenberg bei Marienburg aus. Im Westen grenzte hieran der große Montauer Wald, weiter nördlich der Barnausche Wald, der sich bis Schadwalde hinzog. Die Ortschaften Neuteich und Tiege hatten je 13 Hufen Wald, dem Waldbesitze der letzteren an der Linau fügte Winrich von Knipprode im Jahre 1356 noch 1½ Hufen hinzu. Die meisten Ortschaften entnahmen ihren Holzbedarf aus den Ordenswäldern. Der Orden führte indessen durch seine Waldmeister eine Aufsicht darüber, daß die Holzentnahme sich in den Grenzen des Bedürfnisses hielt, und das durch die Privilegien zugesagte Quantum nicht überschritt.<sup>1)</sup> In der polnischen Zeit erreichten die Abholzungen einen bedeutenden Umfang. Um 1660 wird bereits die Klage laut, daß der auf jährlich eine Million Gulden geschätzte Handel mit Holzasche in Danzig durch das Abhauen der polnischen Waldungen eine erhebliche Abnahme

<sup>1)</sup> Eckardt, „Geschichte des Kreises Marienburg“ S. 34.



erfahre.<sup>2)</sup> Der Verbrauch war auch im Inlande ein starker; in dem Gebiete der Stadt Thorn, deren großer Waldbesitz im Jahre 1618 durch 16 Waldfnechte und 1 Holzförster beaufsichtigt wurde, erhielten bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts sämtliche Rathsmitsglieder, Prediger und Beamten freies Holz; den Bürgern waren in der Woche freie Holzfuhrtage gesetzt.<sup>3)</sup> Im Jahre 1800 betrug das fiskalische Forstareal in Westpreußen 1 200 000 Morgen<sup>4)</sup>, war also fast genau ebenso groß wie jetzt (3026 qkm).

Die preußischen Forstgesetze ließen sich im Anschluß an die landrechtlichen Bestimmungen die Schonung der Forsten anlegen sein. Die Forst und Jagdordnung für Westpreußen und den Nejedistrikt vom 8. Oktober 1805<sup>5)</sup> stellte in § 8 den Grundsatz auf, daß Wälder und beträchtliche Holzungen, die einer forstmäßigen Benutzung fähig wären, von dem Eigenthümer nur so benutzt werden dürften, daß dadurch keine Holzverwüstung entsteht, beschränkte den Holzverwüster in der freien Benutzung seines Waldes bis zu dessen völliger Wiederherstellung (§ 9) und verlieh dem Waldbesitzer behufs Verbesserung der Waldkultur und zur Sicherung des Waldes gegen Schäden ein Enteignungsrecht gegenüber den Besitzern der in seinem Walde belegenen und von diesem umschlossenen Grundstücke (§ 11).

Das Landeskulturnedikt vom 14. September 1811 beseitigte in § 4 alle Einschränkungen, welche das Allgemeine Landrecht<sup>6)</sup> und die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschrieben. In welchem Maßstabe von dieser Freigabe des Verfügungsrechtes über die Privatforsten alsbald Gebrauch gemacht wurde, erhellt daraus, daß im Jahre 1822 die gesammte Waldfläche in Westpreußen nur noch ein Drittel derjenigen des Jahres 1772 ausmachte.<sup>7)</sup>

## 2. Neuere Gesetzgebung.

Eine wesentliche Aenderung der Gesetzgebung datirt von dem Erlasse des Gesetzes, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (G. S. S. 416), welches nach § 1 an die Stelle aller bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über Bewirthschaftung und Benutzung von Waldgrundstücken getreten ist. Im Zusammenhange hiermit ist durch das Gesetz vom 14. August 1876 (G. S. S. 373), betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, die Beaufsichtigung, Benutzung und Bewirthschaftung der Gemeinde-, Korporations- und Instituten-Forsten neu geregelt, während das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (G. S. S. 261) Vorschriften über die sogenannten Interessenten-Forsten enthält.

<sup>2)</sup> Böschin a. a. D. Bd. I S. 398.

<sup>3)</sup> Bernicke a. a. D. Bd. II S. 226.

<sup>4)</sup> Pannwitz, „Das Forstwesen von Westpreußen“. Berlin 1829.

<sup>5)</sup> Abgdr. bei Leman a. a. D. Bd. II S. 375.

<sup>6)</sup> Aufgehoben sind hierdurch die in den §§ 83—89 Tit. 8 Th. I Allgem. Landrechts enthaltenen Vorschriften gegen die Holzverwüstung.

<sup>7)</sup> Graf zur Lippe, „Westpreußen unter Friedrich dem Großen“. Thorn 1866, S. 17.